



BankingToday

Finanz- und Handelsgeschäft

Updates zur Auflage 2019 – Ausgabe Juni 2020

www.bankingtoday.ch

www.compendio.ch
www.cyp.ch
www.swissbanking.org

Finanz- und Handelsgeschäft
Updates zur Auflage 2019 – Ausgabe Juni 2020

Grafisches Konzept und Satz: Mediengestaltung, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich
Druck: Edubook AG, Merenschwand

Redaktion und didaktische Bearbeitung: Fabian Kirchhofer

Artikelnummer: Update
Auflage: 1. Auflage 2020
Ausgabe: U2060
Sprache: DE
Code: CYP

Alle Rechte, insbesondere die Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Inhalt des vorliegenden Buchs ist nach dem Urheberrechtsgesetz eine geistige Schöpfung und damit geschützt.

Die Nutzung des Inhalts für den Unterricht ist nach Gesetz an strenge Regeln gebunden. Aus veröffentlichten Lehrmitteln dürfen bloss Ausschnitte, nicht aber ganze Kapitel oder gar das ganze Buch fotokopiert, digital gespeichert in internen Netzwerken der Schule für den Unterricht in der Klasse als Information und Dokumentation verwendet werden. Die Weitergabe von Ausschnitten an Dritte ausserhalb dieses Kreises ist untersagt, verletzt Rechte der Urheber und Urheberinnen sowie des Verlags und wird geahndet.

Die ganze oder teilweise Weitergabe des Werks ausserhalb des Unterrichts in fotokopierter, digital gespeicherter oder anderer Form ohne schriftliche Einwilligung von Compendio Bildungsmedien AG ist untersagt.

Copyright © 2020, Compendio Bildungsmedien AG, Zürich

Korrekturen und Ergänzungen (Juni 2020)

Die Bankenwelt verändert sich laufend. Und so verändert sich auch der Inhalt des Lerntexts von BankingToday (BT) von Jahr zu Jahr. Es ist ein zentrales Anliegen, dass der Inhalt von BT immer aktuell gehalten wird.

Deshalb gibt Compendio Bildungsmedien jedes Jahr eine aktualisierte und korrigierte Fassung von BankingToday heraus.

Dieses Update sorgt dafür, dass auch die Käufer der Auflage 2019 über die jeweils aktuellen Informationen verfügen:

- Dieses Update wird während dreier aufeinanderfolgender Jahre jeweils per Anfang Juni ergänzt und auf www.bankingtoday.ch publiziert.
- So ist sichergestellt, dass für die Vorbereitung der Abschlussprüfungen im Sommer bzw. im Frühjahr sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Lehrmittels bekannt sind.

Tipp: Wir empfehlen, die Änderungen und Ergänzungen des Updates früh in der Vorbereitungsphase im Lehrmittel zu vermerken bzw. in das Lehrmittel zu übertragen. So kann man von einem nicht zu unterschätzenden Repetitionseffekt profitieren.

Kapitel	Anlegen 1 – Überblick und Beteiligungspapiere
Kapitel 1 und 2	Keine Änderungen.
3.2.1 Namen- und Inhaberaktion	<p>Aktualisierung zu Inhaberaktien:</p> <p>Inhaberaktien sind seit November 2019 nur noch zulässig, wenn die Aktiengesellschaft entweder an einer Börse kotiert ist oder die Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind. Ein solcher Ausnahmefall muss im Handelsregister eingetragen werden. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt.</p> <p>Früher konnten Inhaberaktien anonym gehalten und übertragen werden, ohne dass Eigentümer und wirtschaftlich Berechtigte offenzulegen waren. Mit der weitgehenden Abschaffung der Inhaberaktien wurde die Transparenz juristischer Personen erhöht, sodass Steuerdelikte und Geldwäscherei erschwert werden.</p>

Kapitel	Anlegen 2 – Gläubigerpapiere, Geldmarktinstrumente und Anlagefonds
1.1 Grundidee der Gläubigerpapiere	<p>Aktualisierung zum Emissionsprospekt:</p> <p>Die Anforderungen an den Prospekt sind durch das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und die entsprechende Verordnung (FIDLEV) neu folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Zusammenfassung mit z. B. Art der Anleihe oder der Valorenummer • Angaben über den Emittenten wie z. B. der Firma, der Rechtsform, Angaben über Verwaltungsrat und Geschäftsführung sowie zur Geschäftstätigkeit oder Jahresabschlüsse • Angaben über die Anleihe wie z. B. Risiken, Rechte, Beschränkungen und Art der Emission sowie zur Anzahl und Nennwert. <p>Für Privatkunden ist zusätzlich ein Basisinformationsblatt nötig, soll eine Anleihe ihnen angeboten werden.</p>
1.3.1 Floating Rate Bond	<p>Ergänzung zum LIBOR:</p> <p>Durch die Ablösung des LIBOR durch den SARON per Ende 2021 wird wohl künftig der SARON als Messgrösse dienen.</p>
Kapitel 2	Keine Änderungen

Kapitel	Anlegen 2 – Gläubigerpapiere, Geldmarktinstrumente und Anlagefonds
<p>3.1.1 Fondsvermögen (1)</p>	<p>Konkretisierung des Nettoinventarwertes: Der Nettoinventarwert ist der aktuelle Wert der Anlagen im Fonds, abzüglich der Fondsverbindlichkeiten.</p> <p>Nettoinventarwert eines Anteils = $\frac{\text{aktuelles Netto-Fondsvermögen}}{\text{Anzahl Anteilscheine, die im Umlauf sind}}$</p> <p>Der XY-Fonds hat nach Abzug der Verbindlichkeiten ein Netto-Fondsvermögen von CHF 512.4 Mio. und er hat 807 565 Anteile.</p> <p>Nettoinventarwert eines Anteils = $\frac{512\,400\,000}{807\,565} = \text{CHF } 634.50$</p>
<p>3.1.2 Die Stellung der Anleger eines Anlagefonds (2)</p>	<p>Der Textteil zu offenen und geschlossenen Anlagefonds wurde aufgehoben.</p> <p>Ergänzung der Rechte von Anlegern bei Anlagefonds:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Privatanlegerin hat sie darüber hinaus Anspruch auf das Basisinformationsblatt, das die wesentlichen Angaben zum Fonds verständlich festhält
<p>3.1.3 Fondsleitung (3)</p>	<p>Aktualisierung der Anforderungen an die Fondsleitung: Neu regelt das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) und nicht mehr das KAG die Anforderungen an die Fondsleitung. Eine zusätzliche Aufgabe der Leitung ist das Anbieten von Fondsanteilen.</p>
<p>3.3 Chancen und Risiken von Anlagefonds</p>	<p>Ergänzung zur Ausschüttung und Thesaurierung:</p> <p>Durch die Thesaurierung muss in der Regel für die reinvestierten Fondsanteile keine Ausgabekommission bezahlt werden.</p> <p>Ergänzung zur Verständlichkeit und hohe Datendichte ist die Regulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Reguliertes Produkt: Fonds müssen bestimmten Mindestanforderungen entsprechen, die die Interessen der Fondsanleger schützen.
<p>Lösung 3</p>	<p>Teillösung C] wurde aktualisiert: Im Prospekt und Basisinformationsblatt nachlesen.</p>

Kapitel	Anlegen 3 – Termingeschäfte, Strukturierte Produkte und alternative Anlagen
alle Kapitel	Keine Änderungen

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
Kapitel 1–4	Keine Änderungen.
5.4 Beraterhaftpflicht (neu: Verhaltensregeln)	<p>Aktualisierung des ganzen Kapitels und neuer Titel «Verhaltensregeln»:</p> <p>5.4 Verhaltensregeln</p> <p>Wenn ein Kunde mit seinem Depot die angestrebten Ziele nicht erreicht oder Verlust macht, stellt sich bei der Anlageberatung und bei der Vermögensverwaltung rasch die Frage, ob er die Bank dafür haftbar machen kann.</p> <p>Grundsätzlich gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kunde trägt die Risiken seiner Anlagen selbst. Ihm gehören die Gewinne und er trägt die Verluste. • Die Bank haftet nur, wenn ihre Bankmitarbeitenden die strengen Verhaltensregeln verletzt und so dem Kunden einen Schaden verursacht haben. <p>Beim Erbringen von Finanzdienstleistungen haben Banken und Kundenberater bestimmte Pflichten einzuhalten. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) definiert Pflichten, die Finanzdienstleister für den Umgang mit ihren Kunden einhalten müssen. Das Gesetz nennt diese Pflichten Verhaltensregeln. Gemäss FIDLEG sind es folgende Verhaltensregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten • Angemessenheits- und Eignungsprüfung • Dokumentations- und Rechenschaftspflichten • Transparenz- und Sorgfaltspflichten <p>Wenn nur allgemein gehaltene Werbung ohne konkrete Angaben für ein Finanzinstrument vorliegt, kann auf die Verhaltensregeln verzichtet werden.</p>
	<p>5.4.1 Informationspflichten</p> <p>Vor Vertragsabschluss oder vor Erbringen der Dienstleistung hat ein Finanzdienstleister seinen Kunden über sein Unternehmen zu informieren.</p> <p>Die Risikoangaben umfassen mindestens immer die allgemeinen, mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken mit Angaben zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Merkmalen, • der Funktionsweise der Finanzinstrumente, • den Verlustrisiken und • allfälligen Verpflichtungen für den Kunden. <p>Bei der persönlichen Empfehlung für Privatkunden ist zusätzlich das Basisinformationsblatt zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches für das betreffende Produkt zu erstellen ist. Auf Anfrage erhalten Privatkunden kostenlos einen Prospekt mit den relevanten Risikoangaben. Hierfür kann der Finanzdienstleister auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zurückgreifen.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
	<p>5.4.2 Prüfung der Angemessenheit und der Eignung</p> <p>Investitionen in Wertschriften sind mit Risiken verbunden. In der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung werden Wertschriften empfohlen oder eingesetzt. Im Sinne des Kundenschutzes ist die Bank verpflichtet, zu prüfen, ob ihre Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> • über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken zu verstehen, oder • über die Risikobereitschaft und die Risikofähigkeit verfügen und sich somit eignen, die Risiken zu tragen. <p>Wenn sich die Anlageberatung nur auf einzelne Transaktionen bezieht, reicht die Angemessenheitsprüfung. Die Kundenberaterin prüft, ob der Kunde die Risiken der empfohlenen Wertschriften versteht. Die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden beziehen sich auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen. Mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen können durch Aufklärung des Kunden kompensiert werden.</p> <p>Wird das ganze Portfolio des Kunden beraten oder hat dieser eine Vermögensverwaltung, hat der Kundenberater zusätzlich zur Angemessenheitsprüfung auch die Eignungsprüfung vorzunehmen. Dies geschieht mittels Klärung der Risikobereitschaft und -fähigkeit. In der Praxis überprüft die Kundenberaterin diese mittels Risiko- bzw. Anlegerprofil.</p> <p>Bei professionellen Kunden kann davon ausgegangen werden, dass diese über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die mit der Finanzdienstleistung einhergehenden Anlagerisiken finanziell tragbar sind. Bei Geschäften mit institutionellen Kunden sind weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung erforderlich.</p> <p>Ist der Finanzdienstleister der Auffassung, dass ein Finanzinstrument für seinen Kunden nicht angemessen oder geeignet ist, so rät er ihm vor der Erbringung der Dienstleistung davon ab.</p>
	<p>5.4.3 Dokumentations- und Rechenschaftspflichten</p> <p>Finanzdienstleister halten in geeigneter Weise die folgenden Informationen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die mit den Kunden vereinbarten Finanzdienstleistungen • Die für den Kunden erbrachten Finanzdienstleistungen • Die erhobenen Kundeninformationen • Ergebnisse von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen sowie Erläuterungen, wenn diese nicht notwendig oder nicht möglich waren • Das allfällige Abraten der Finanzdienstleistung <p>Bei der Anlageberatung sind die Bedürfnisse des Kunden und die Gründe für die Empfehlung zusätzlich zu dokumentieren. Professionelle Kunden können ausdrücklich darauf verzichten, dass Finanzdienstleister diese Pflichten anwenden.</p> <p>Wünscht eine Kundin Einsicht in ihre Kundeninformationen, so erhält sie diese auf Anfrage vom Finanzdienstleister.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
	<p>5.4.4 Transparenz- und Sorgfaltspflichten</p> <p>Finanzdienstleister müssen zur Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachten. Sie müssen über Verfahren und Systeme verfügen, die bezogen auf Grösse, Komplexität und Geschäftstätigkeit angemessen sind und die die Interessen und die Gleichbehandlung der Kunden sicherstellen.</p> <p>Bei der Ausführung der Kundenaufträge ist sicherzustellen und auf Kundenanfrage nachzuweisen, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird («Best Execution»).</p>
	<p>5.4.5 Konsequenzen bei Verletzung der Verhaltensregeln</p> <p>Das FIDLEG sieht Geldbussen bis zu CHF 100 000.– vor, allerdings erst bei einer vorsätzlichen Verletzung der Erfüllung der Informationspflichten, der Pflichten zur Angemessenheits- und Eignungsprüfung und der Herausgabepflicht von Entschädigungen Dritter.</p> <p>Bei Streitigkeiten kann sich der Kunde an die Ombudsstelle wenden, mehr dazu unter Modul «Die Bank 2», Kapitel 2.8.</p>
	<p>5.5 Beraterregister</p> <p>Kundenberater dürfen ihre Tätigkeit erst ausüben, wenn sie von einem inländischen Finanzdienstleister beaufsichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, können sie sich in einem öffentlichen, von der FINMA anerkannten Beraterregister eintragen. Bei ausländischen Beratern gelten spezielle Bedingungen, die abhängig davon sind, ob die Berater einer anerkannten ausländischen Finanzmarktaufsicht unterstehen oder ob das Tätigkeitsgebiet sich z. B. ausschliesslich an professionelle oder institutionelle Kunden richtet.</p> <p>Das Register wird von einer Registrierungsstelle geführt, die von der FINMA eine entsprechende Bewilligung erhält. Um sich in das Register eintragen zu lassen, muss eine Kundenberaterin nachweisen, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • die FIDLEG-Verhaltensregeln kennt sowie über das Finanzfachwissen verfügt, • eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat oder ausreichend finanzielle Sicherheiten aufweist und • einer Ombudsstelle angeschlossen ist – entweder selbst oder indirekt über ihren Arbeitgeber. <p>Die Beraterin wird nicht registriert, falls sie einem entsprechenden Tätigkeits- bzw. Berufsverbot unterliegt oder gegen bestimmte strafrechtliche Bestimmungen verstossen hat. Im Register hinterlegt die Beraterin Angaben wie beispielsweise ihren Namen, ihre Funktion und ihre Ausbildung.</p> <p>Auf den Inhalt zu Streitigkeiten aus Anlagedienstleistungen und Bankenombudsman wurde verzichtet.</p>

Kapitel	Anlageberatung und Vermögensverwaltung
<p>Zusammenfassung</p>	<p>Durch die Aktualisierung des Kapitels 5.4 ändert sich der Text zur Beraterhaftpflicht:</p> <p>Verhaltensregeln</p> <p>Um Finanzdienstleistungen erbringen zu dürfen, gibt FIDLEG für Finanzdienstleister und deren Kundenberater Verhaltensregeln vor. Damit werden Regeln für den Kundenschutz geschaffen. Die Verhaltensregeln nach FIDLEG umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten, damit Kunden vor Vertragsabschluss über den Finanzdienstleister und die Finanzdienstleistung informiert sind. • Angemessenheits- und Eignungsprüfung, damit klar ist, ob die Finanzdienstleistung für den Kunden angemessen und geeignet ist. • Dokumentations- und Rechenschaftspflichten, damit relevante Informationen zum Erbringen der Finanzdienstleistung festgehalten sind und Kunden diese einsehen können. <p>Transparenz- und Sorgfaltspflichten, damit Kundenaufträge zeitnah, korrekt und fair bearbeitet werden.</p> <p>Beraterregister</p> <p>Kundenberater von nicht beaufsichtigten inländischen Finanzdienstleistern sowie von ausländischen Finanzdienstleistern lassen sich ins Beraterregister eintragen, um ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben zu dürfen.</p> <p>Auf die Zusammenfassung zum Bankenombudsman wurde verzichtet.</p>
<p>Aufgabe 11</p>	<p>Die Aufgabe wurde aktualisiert:</p> <p>A] Die Angemessenheits- und Eignungsprüfung ist eine Verhaltensregel für Finanzdienstleister. Nennen Sie drei weitere.</p> <p>1. _____</p> <p>2. _____</p> <p>3. _____</p> <p>B] Beschreiben Sie, was die Eignungs- und Angemessenheitsprüfung jeweils klären soll.</p> <p>Eignungsprüfung</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>Angemessenheitsprüfung</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>Lösung 11</p>	<p>Die Lösung wurde aktualisiert:</p> <p>A] Die drei weiteren Verhaltensregeln sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationspflichten 2. Dokumentations- und Rechenschaftspflichten 3. Transparenz- und Sorgfaltspflichten <p>A] Die Angemessenheitsprüfung klärt, ob ein Kunde über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken von Finanzinstrumenten zu verstehen. Die Eignungsprüfung entscheidet darüber, ob der Kunde über notwendige Risikobereitschaft und Risikofähigkeit verfügt, die mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken zu tragen.</p>

Kapitel	Die Börse
Kapitel 1	Keine Änderungen.
2.2.3 Handelsphasen und Börsenzeiten	Die Handelsphasen wurden aktualisiert: Ab 08:30 Uhr werden neben Obligationen der Schweiz, Eidgenossenschaft auch Obligationen in Fremdwährungen und Pfandbriefe gehandelt . Ab 09:00 Uhr werden Aktien Schweiz und Ausland auch Anlagefonds und ETF gehandelt. Ab 09:15 Uhr werden Warrants und strukturierte Produkte gehandelt.
2.5.2 Gebühren und Abgaben im Börsengeschäft	Korrektur zur Berechnung der Abgaben: Die Berechnung der Courtage und eidg. Umsatzabgabe basiert auf dem Kurswert (Aktien), Schlusswert (Obligationen) . Auf die folgende Formel wurde verzichtet: $\text{SchlusswertAktien} = \text{Kurs} \cdot \text{Anzahl gehandelte Titel}$
Kapitel 3 und 4	Keine Änderungen.

Kapitel	Devisen und Edelmetalle
Alle Kapitel	Keine Änderungen.

Kapitel	Investment Banking
Kapitel 1	Keine Änderungen.
2.1 Grundaspekte einer Emission	Die Vorschriften zum Inhalt des Prospektes sind neu im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) Art. 40-46 und der Prospektzwang unter Art. 35 geregelt.
2.5.1 Der Ablauf im Überblick	Aktualisierung des 5. Punktes «Emissionsprospekt und Zeichnung»: Relevante Angaben zur Emission sind neben dem Prospekt neu auch im Basisinformationsblatt für Privatkunden zu finden.

Kapitel	Investment Banking
<p>2.5.3 Der Prospekt und das Inserat (neu Der Prospekt und das Basisinformationsblatt)</p>	<p>Das Kapitel wurde wegen der neuen Gesetzlage durch FIDLEG wie folgt aktualisiert: Die Emission von Wertpapieren ist gesetzlich geregelt. Das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verlangt, dass Wertpapiere nur aufgrund eines Emissionsprospekts öffentlich zur Zeichnung angeboten werden können.</p> <p>Der Prospekt</p> <p>Grundsätzlich ist der Prospekt für eine Emission gemäss FIDLEG zwingend. Jedoch sind Ausnahmen möglich. Auf einen Prospekt kann verzichtet werden, wenn sich das öffentliche Angebot</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur an professionelle Kunden, • weniger als 500 Anleger richtet, • sich an Anlegerinnen richtet, die Effekten im Wert von mindestens CHF 100 000.– erwerben, • eine Mindeststückelung von CHF 100 000.– aufweist, • über einen Zeitraum von 12 Monaten berechnet einen Gesamtwert von CHF 8 Mio. nicht übersteigt. <p>Ausserdem muss bei einigen Effekten kein Prospekt erstellt werden. Dies sind zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Effekten, die Mitarbeitende von ihrem Unternehmen erhalten • Effekten von Bund oder Kantonen, internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der SNB oder von ausländischen Zentralbanken • Effekten von Institutionen mit ideellem Zweck (gemeinnütziger Verein) • Kassenobligationen • Effekten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Geldmarktinstrumente) <p>Nach FIDLEG muss der Prospekt in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch erstellt werden und folgende Pflichtangaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • über den Emittenten, den Garantie- und Sicherheitengeber, mit deren Unternehmensleitung, der letzten Halbjahres- oder Jahresrechnung sowie über die Geschäftslage und wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten • über Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger zu den angebotenen Effekten • über die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission <p>Jedoch kann die Prüfstelle Ausnahmen für Teile des Inhaltes bewilligen. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bestimmte Informationen würden dem Emittenten schaden, sofern der Anleger ohne diese Inhalte nicht irreführt wird • bestimmte Informationen sind nur von untergeordneter Bedeutung • wenn es Angaben zu Effekten sind, die in den letzten drei Jahren massgebliche Vorschriften zu Rechnungslegung eines Handelsplatzes erfüllen <p>Der Prospekt muss gemäss FIDLEG eine Zusammenfassung enthalten, die den Vergleich von ähnlichen Effekten erleichtern soll.</p> <p>Vor Veröffentlichung ist der Prospekt einer durch die FINMA zugelassene Prüfstelle vorzulegen, die den Prospekt ausgiebig begutachtet. Davon ausgenommen sind Prospekte für Kollektivanlagen. Wird ein Prospekt von der Prüfstelle genehmigt, ist dieser in einer Zeitung, in Papierform oder elektronisch auf der Webseite des Emittenten oder der Prüfstelle zu veröffentlichen.</p> <p>Will ein Unternehmen seine Wertpapiere an der Börse kotieren, muss es einen Kotierungsprospekt vorlegen, der den Vorgaben der betreffenden Börse genügt (in der Schweiz: Kotierungsreglement der SIX – Die Schweizer Börse).</p>
<p>2.5.4 Die Zeichnung der Wertpapiere</p>	<p>Neu sind Angaben zur Emission neben dem Prospekt im Basisinformationsblatt für Privatkunden zu finden.</p>
<p>Zusammenfassung Kapitel 2</p>	<p>Die Herausgabe von Wertpapieren ist neu im Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und nicht mehr im OR geregelt.</p>

Kapitel	Investment Banking
Aufgabe 4	<p>Teilaufgabe A) wurde aktualisiert: Bitte zählen Sie mindestens fünf Bestandteile eines Emissionsprospektes auf.</p> <p>Teilaufgabe B) wurde aktualisiert: Bitte zählen Sie fünf Punkte auf, durch die sich ein Basisinformationsblatt von einem Prospekt unterscheidet.</p>
3.2.2 Prospekt und Inserat einer Anleihe	Das Kapitel wurde aufgehoben.
Zusammenfassung Kapitel 3	Die Zusammenfassung zum Inserat wurde aufgehoben.
Lösung 4	<p>Teillösung A) wurde aktualisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationen zur Unternehmensleitung des Emittenten 2. die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung des Emittenten 3. Informationen zur Geschäftslage des Emittenten 4. wesentliche Perspektiven, Risiken und Streitigkeiten des Emittenten 5. Informationen über Rechte, Pflichten und Risiken für die Anlegerinnen und Anleger zu den angebotenen Effekten 6. über die Art der Platzierung und den geschätzten Nettoerlös der Emission 7. eine Zusammenfassung <p>in einer Amtssprache des Bundes oder in Englisch verfasst sein</p> <p>Teillösung B) wurde aktualisiert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Muss zwingend in leicht verständlicher Sprache verfasst werden. 2. Das Inserat kann den gesetzlich vorgeschriebenen Prospekt nicht ersetzen. 3. Muss nur erstellt werden, wenn Finanzinstrumente Privatkunden (ohne Vermögensverwaltungsmandat) angeboten werden. 4. Im Gegensatz zum Prospekt enthält das Inserat keine Finanzkennzahlen (Bilanz und ER). <p>Muss nicht von einer FINMA-zertifizierten Prüfstelle geprüft werden.</p>
Lösung 5	<p>Aktualisierung des 5. Punktes «Emissionsprospekt und Zeichnung»: Relevante Angaben zur Emission sind neben dem Prospekt neu auch im Basisinformationsblatt für Privatkunden zu finden.</p>